



Teilnahmebedingungen PEAK Morning Run 2026

Stand 09.01.2026

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Veranstalter des PEAK Morning Run als Side-Event der PEAK LAKE GARDA 42 ist die COMUNICO ITALIA SSD a RL, Via del Forte 28, 38121 Martignano Trento (im Folgenden auch der „Veranstalter“).
- 1.2. Diese Teilnahmebedingungen regeln den zwischen den Teilnehmern des Side-Events PEAK Morning Run („Teilnehmer“) und dem Veranstalter zustande kommenden Organisationsvertrag. Gelegentlich kann der Veranstalter aus berechtigten Gründen Änderungen an den Teilnahmebedingungen vornehmen, beispielsweise aus rechtlichen und regulatorischen Gründen und zur Verbesserung der organisatorischen Abläufe und Qualität der Nebenveranstaltung PEAK Morning Run. Wenn der Veranstalter Änderungen an den Teilnahmebedingungen vornimmt, die sich auf die laufende Vertragsbeziehung zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter auswirken können, wird der Veranstalter die Teilnehmer den Umständen entsprechend in geeigneter Weise vorab informieren, zum Beispiel durch Anzeigen einer auffälligen Mitteilung oder indem der Veranstalter den Teilnehmern eine E-Mail sendet. Diese Mitteilung wird Informationen über die geplanten Änderungen und das Recht der Teilnehmer zur Ablehnung dieser Änderungen enthalten sowie darüber, wohin die Ablehnung zu senden ist und welche Folgen es hat, wenn die Teilnehmer nicht ablehnen. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn die Teilnehmer diese nicht innerhalb von 30 Tagen ablehnen.
- 1.3. Mit der Absendung der Bestellung über race results AG wird eine verbindliche Bestellung zur Anmeldung an dem Side-Event PEAK Morning Run abgegeben. Ein Vertrag über die Teilnahme an dem PEAK Morning Run kommt jedoch erst mit der ausdrücklichen Erklärung des Veranstalters zustande. Die TimeMotion Timing + Event GmbH tritt als Vertreter des Veranstalters auf und ist vom Veranstalter zur Entgegennahme und Abgabe von entsprechenden Erklärungen bevollmächtigt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter zustande.
- 1.4. Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter sind an die COMUNICO ITALIA SSD a RL, Via del Forte 28, 38121 Martignano Trento, zu richten.



2. Teilnahme

- 2.1. Der PEAK Morning Run ist ein nicht-sportlicher Side-Event, der im Rahmen der Veranstaltung PEAK LAKE GARDA 42 stattfindet. Folgende Personen über 18 Jahre dürfen an dieser Nebenveranstaltung teilnehmen:
 - 2.1.1. Teilnehmer am Marathon/Halbmarathon
 - 2.1.2. Begleitpersonen von Teilnehmern
 - 2.1.3. Touristen und an der Disziplin Interessierte
- 2.2. Mit der Anmeldung erklären sich Teilnehmende mit diesem Veranstaltungsreglement einverstanden. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung durch einen Stellvertreter erfolgt.
- 2.3. Folgende Läufer/innen dürfen nicht am PEAK LAKE GARDA 42 teilnehmen
 - 2.3.1.1. Teilnehmer/innen, mit "Handbikes", Rollstühlen oder anderen Fortbewegungsmitteln mit Rollen.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Bei der Teilnahme an dem Side-Event PEAK Morning Run sind die folgenden Leistungen in der Anmeldegebühr enthalten:
 - Goodie Bag mit einem Produkt des Partners (Laufshirt)
 - Italienisches Frühstück im Ziel in Limone
 - Medizinische Versorgung
 - PEAK-Ambassadors als Führungsläufer
 - Kostenloser PEAK-Schuhtest

4. Startunterlagenausgabe

- 4.1. Das Goodie Bag wird direkt vor Ort gegen Vorlage der Anmeldebestätigung und eines Ausweises ausgehändigt.
- 4.2. Die Startunterlagen müssen persönlich im Rahmen der Veranstaltung in Empfang genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf nachträglichen Empfang oder Zusendung.

5. Anmeldegebühren und Zahlungsabwicklung

- 5.1. Die Teilnahmegebühr für den PEAK Morning Run beträgt 20,00 €.
- 5.2. Die Teilnahme am PEAK LAKE GARDA 42 ist ein höchstpersönliches Recht und grundsätzlich nicht übertragbar. Ausgenommen ist eine Übertragung des Startplatzes auf eine andere Person. Eine Namensummeldung ist möglich und bis zum 23. März 2026 kostenlos. Danach können keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- 5.3. Tritt ein Teilnehmer*in nicht zum Start an, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Anmeldegebühr. Ein Widerrufsrecht besteht nicht.



5.4. Eine Rückerstattung der Anmeldegebühr oder eine Verschiebung des Startrechts auf das Folgejahr kommt nur bei vollständigem Ausfall des PEAK LAKE GARDA 42 oder PEAK Morning Run in Betracht, soweit der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten ist oder eine behördliche Genehmigung z. B. aufgrund einer Pandemie nicht erteilt wird.

5.5. Der Veranstalter beauftragt die TimeMotion Timing + Event GmbH mit der Abwicklung und dem Einzug der Anmeldegebühren. Die Zahlung der Anmeldegebühren erfolgt an die TimeMotion Timing + Event GmbH. Die Zahlung des Teilnehmers an die TimeMotion Timing + Event GmbH wirkt schuldbefreiend gegenüber dem Veranstalter.

6. Teilnehmerlimit

6.1. Das Teilnehmerlimit für den PEAK Morning Run ist auf 150 Personen begrenzt.

7. Sicherheitsmaßnahmen/Weisungen des Veranstalters

7.1. Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

8. Nutzungsrechte/persönlichkeitsrechtliche Einwilligung

8.1. Der Teilnehmer willigt ein, dass von ihm im Rahmen des PEAK Morning Run Aufnahmen (z. B. Bilder/Fotografien, Videos oder andere Medien) gefertigt werden und diese inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt seitens Veranstalters genutzt werden dürfen.

8.2. Die Einwilligung erstreckt sich auf alle derzeit bekannten und unbekannten Nutzungsarten; insbesondere die Digitalisierung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe durch Bild-/Ton-/Datenträger. Es ist dem Veranstalter gestattet die Aufnahmen kommerziell (Werbe- und Marketingzwecken), sowie redaktionell über feste und mobile Kommunikationsnetze und -mittel, unter Einschluss sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken zu verwerten; insbesondere über Kabel, Funk, feste und mobile Satelliten-Netze und Mikrowellen, sämtlicher bekannter und zukünftiger Übertragungsverfahren (z.B. WAN, LAN, WLAN, Breitband, UKW, GSM, GPRS, EDGE, UMTS, HSDPA, HSUPA und DVB-T und DVB-H), Übertragungsprotokolle und -sprachen (z.B. TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, c-HTML und XML) und unter Einschluss der Wiedergabe auf jeglichen Empfangsgeräten, wie insbesondere stationären, mobilen und ultra-



mobilen Computern, Fernsehgeräten, Set-Top-Boxen, (Festplatten-) Videorecordern, Mobiltelefonen, Mobile Digital Assistants (MDA), Personal Digital Assistants (PDA) und Mobile Internet Devices (MID). Die Aufnahmen dürfen somit sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien (Online-Nutzung jeglicher Art, jegliche Print-Nutzung, TV, Kino, Theater, Videogramme (CD, DVD usw.) genutzt und in Datenbanken gespeichert werden. Lizenziert wird auch das Recht der Unterlizenzierung durch Communico Srl auf Dritte.

- 8.3. Die Aufnahmen dürfen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Teilnehmers bearbeitet oder umgestaltet werden (z.B. Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische Verfremdung, Colorierung).

9. Datenschutz

- 9.1. Der Veranstalter verwendet die von den Teilnehmern mitgeteilten Daten gemäß den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts. Die für die Teilnahme notwendigen Daten werden gespeichert und für die Teilnahme im erforderlichen Umfang an vom Veranstalter beauftragte Dienstleister (vgl. 7.2) weitergegeben.

Ferner werden Adressdaten für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet. Für fremde Marketingzwecke werden ausschließlich solche Daten weitergegeben, bei denen dies gesetzlich erlaubt ist.

10. Haftungsausschluss

- 10.1. Die Teilnahme an dem PEAK Morning Run erfolgt auf eigenes Risiko. Vom Veranstalter wird keine Haftung für Schäden, mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 genannten, übernommen. Dies gilt auch für Unfälle, abhanden gekommene Bekleidungsstücke und andere Gegenstände.
- 10.2. Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur
- 10.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 10.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3. Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.



- 10.4. Mit der Anmeldung am PEAK Morning Run erklärt der Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- 10.5. Der Veranstalter hat eine gesetzliche Haftpflicht im Rahmen einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

11. Vertragsabschluss

- 11.1. Dieser Vertrag wird mit der Anmeldung zu dem PEAK Morning Run wirksam und endet automatisch mit der Beendigung des jeweiligen Wettbewerbs.
- 11.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Geschieht dies vor dem jeweiligen Wettbewerb wird der Teilnehmer automatisch abgemeldet, erhält jedoch nicht seine Startgebühr zurück.
- 11.3. Die Vertragssprache ist italienisch. Diese Teilnahmebedingungen werden in deutscher, italienischer und englischer Sprache angeboten.

12. Schlussbestimmung

- 12.1. Sollte eine Regelung dieser Teilnahmebedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen der Teilnahmebedingungen hiervon unberührt.